



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Sicherheitspaket - Bereiche Migration und Prävention

Am 17. September 2024 beschloss die Landesregierung ein "Maßnahmenpaket in den Bereichen Sicherheit, Migration und Prävention".

1. Welche Mittel sind im Haushalt für die Durchführung der begleitenden Crash-Sprachkurse im Projekt zur Arbeitsmarktintegration, die Verbesserung der Anerkennungsverfahren von schulischen und beruflichen Qualifikationen sowie die stärkere Vernetzung des Projekts mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern vorgesehen?

— Antwort:

Die Zielgruppe der Geflüchteten soll in Zukunft im ESF Plus geförderten Landesprogramm Arbeit (LPA) in Projekten zur Integration von Arbeitslosen stärker berücksichtigt werden.

Das Beratungsnetzwerk „Alle an Bord - Perspektive Arbeitsmarkt (PAM)“ soll ab 2025 weiter gestärkt und das dort integrierte Sprachtraining zu einem landesweiten Angebot ausgebaut werden. Mit dem Ausbau der Sprachtrainings deckt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Touris-

mus (MWVATT) den steigenden Bedarf an niedrigschwelligen, arbeitsmarktbezogenen Sprachförderangeboten. Mit Hilfe der ab 2025 geplanten erweiterten Förderung von PAM im LPA kann die erfolgreiche Netzwerkarbeit zugunsten der Arbeitsmarktintegration intensiv fortgesetzt werden. PAM wird seit 2022 aus ESF Plus und Landesmitteln als „Aktion C4“ im Landesprogramm Arbeit gefördert (bis 2027). Darüber hinaus ist vorgesehen, im Rahmen der sog. Ideenwettbewerbe der „Aktion C1 Innovative Wege in Beschäftigung“ die Zielgruppe der Schutzsuchenden stärker zu berücksichtigen. Denkbar sind hier Fördermaßnahmen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt, zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung oder zur Vorbereitung auf die Arbeitsaufnahme in einem bestimmten Berufsfeld. Für die Förderung des Ausbaus - insbesondere des Sprachtrainings - des Beratungsnetzwerks PAM werden in den Jahren 2025 bis 2027 im LPA voraussichtlich insgesamt knapp 7 Mio. Euro im LPA bereitgestellt. Das sind 3,3 Mio. Euro ESF Plus Mittel und Landesmittel mehr als im Förderabschnitt 2022 bis 2024 (Förderung gesamt rd. 3,7 Mio. Euro ESF Plus und LM). Für den zusätzlichen geplanten zweijährigen C1-Ideenwettbewerbs ab 2025 stehen nach aktueller Planung rund 5 Mio. Euro Landesmittel und ESF-Plus-Mittel zur Verfügung.

Für das Pilotprojekt Grundkompetenzscreening in den Landesunterkünften wurde ein Letter of Intent zwischen der Regionaldirektion Nord und dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) geschlossen. Die nicht nennenswerten Mittel bezüglich der Zurverfügungstellung von Büroräumen für das Pilotprojekt werden zurzeit aus dem laufenden Haushalt des LaZuF finanziert. Für die sechs Pilotsprachkurse „STAFFkompakt-intensiv“ sind für das Jahr 2024 Mittel in Höhe von ca. 48.000,00 Euro vorgesehen.

Perspektivisch sollen die Maßnahmen des Pilotprojektes in den Landesunterkünften verstetigt werden. Diese befinden sich derzeit in der konzeptionellen Planung, in die auch die BA eingebunden ist.

Im aktuellen Haushalt des Bildungsministeriums und seiner nachgeordneten Bereiche sind für die Verbesserung der Anerkennungsverfahren von schulischen und beruflichen Qualifikationen im Rahmen des „Maßnahmenpaketes in den Bereichen Sicherheit, Migration und Prävention“ vom 17. September 2024

keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Inwieweit für die kommenden Haushaltsjahre zusätzliche Mittel berücksichtigt werden sollten, befindet sich aktuell in der Abstimmung innerhalb der Landesregierung.

2. Welche konkreten Maßnahmen sieht die Landesregierung zur Erleichterung des Wechsels zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltzwecken für Arbeits- und Fachkräfte vor? Bitte erläutern.

Antwort:

Zurzeit wird beim Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ein Erlass erarbeitet, der unter anderem auch die angesprochenen Zweckwechsel betrifft: Zum einen wird der Erlass als Hilfestellung und Arbeiterleichterung für die Ausländer- und Zuwanderungsbehörden bei der Bearbeitung von Zweckwechseln dienen. Hierdurch sollen etwaige Herausforderungen bei der überaus komplexen Fallbearbeitung abgebaut werden. Zum anderen wird der Erlass (ermessens-)lenkende und bindende Hinweise für die Zuwanderungsverwaltung beinhalten, die den Zweckwechsel für Fachkräfte begünstigen sollen.

3. Welche zusätzlichen Programme stellt das Land Schleswig-Holstein zur Förderung der Rückkehrberatung, der freiwilligen Rückkehr und Reintegration zur Verfügung und mit welchen Haushaltsmitteln sind diese jeweils unterlegt? Bitte erläutern.

Antwort:

Über die bestehenden Projekte und Programme, an denen sich das Land Schleswig-Holstein beteiligt, sind freiwillige Ausreisen in alle Herkunftsländer möglich. Weitere Maßnahmen, die in 2025 umgesetzt werden sollen, befinden sich derzeit in der konzeptionellen Planung, bei denen kurzfristig durch den Bund zur Verfügung gestellte Mittel eingesetzt werden können. Hierzu sind jedoch zunächst die Haushaltsberatungen des Bundes abzuwarten.

4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Stärkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur schnelleren Bewältigung der asylgerichtlichen Verfahren und welche Haushaltsmittel sind dafür vorgesehen? Bitte erläutern.

Antwort:

Wesentliche Voraussetzung für die zügige Erledigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren in Asylsachen ist eine dem Bedarf angemessene personelle Ausstattung. Die Landesregierung steht daher nach wie vor zu dem im Koalitionsvertrag erklärten Ziel, einen Deckungsgrad von 100% nach dem Personalbedarfsberechnungssystem Pebb§y anzustreben. Dafür ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den letzten Jahren kontinuierlich gestärkt worden, und seit der Flüchtlingswelle 2015 wurden insgesamt 27 Richterplanstellen neu geschaffen und dauerhaft im Haushaltsansatz verankert. Weiterhin sind eine Rechtspflegestelle, zwölf Stellen für Personal der Serviceeinheiten und zwei Stellen für Justizwachtmeister neu geschaffen worden. Zuletzt wurde mit dem Haushalt 2023 ein zusätzlicher Senat beim Obergerverwaltungsgericht eingerichtet, der seine Arbeit zum 1. Januar 2024 aufgenommen hat.

Soweit der Deckungsgrad sowohl am Verwaltungsgericht als auch am Obergerverwaltungsgericht für die Kalenderjahre 2022 und 2023 übertroffen wurde, wurde damit ein Abbau der in den Vorjahren aufgebauten Bestände ermöglicht. In der ersten Jahreshälfte 2024 wurde die Zielmarke am Obergerverwaltungsgericht erneut übertroffen und am Verwaltungsgericht nur knapp unterschritten.

Um das politische Ziel der Beschleunigung (auch) der gerichtlichen Asylverfahren zu erreichen, sind mit dem Haushalt 2024 die bisherigen kW-Vermerke für acht Richterstellen (davon sechs der Besoldungsgruppe R1 und zwei der Besoldungsgruppe R2) entfallen. Darüber hinaus sind die Enddaten für die kW-Vermerke einer Rechtspfleger-Stelle, vier Stellen der Serviceeinheiten und einer Stelle für den Justizwachtmeisterdienst jeweils verschoben worden, aktuell bis zum 31. Dezember 2026.

Die Wirksamkeit o.g. Maßnahmen zeigt sich etwa daran, dass die durchschnittliche Dauer von Hauptsacheverfahren in Asylsachen am Verwaltungsgericht im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr – wobei für 2024 nur die erste Jahreshälfte berücksichtigt werden konnte – kontinuierlich seit 2021 sinkt. Auch die durchschnittliche Dauer von Berufungsverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht in Asylsachen war in der ersten Jahreshälfte 2024 kürzer als

im Vorjahr. Die Entwicklung der Verfahrenslaufzeiten ist Gegenstand regelmäßiger Gespräche zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem Ministerium für Justiz und Gesundheit.

Im Übrigen hat sich Schleswig-Holstein intensiv an der von der Justizministerkonferenz eingerichteten Länderarbeitsgruppe „Asylprozess“ beteiligt, die seit Mai mit einem besonderen Augenmerk auf die Möglichkeiten der weiteren Beschleunigung der asylgerichtlichen Verfahren einen umfangreichen Bericht zur anstehenden Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) nebst Handlungsoptionen erarbeitet hat.

5. Wie plant die Landesregierung, insbesondere hinsichtlich der aktuellen personellen Aufstellung, die volle Ausnutzung der in der Abschiebehafteinrichtung vorgesehenen Haftplätze zu gewährleisten und bis wann soll dies der Fall sein?

Antwort:

Die Personalbedarfsberechnung für den Betrieb der Abschiebungshafteinrichtung sieht bei einer Vollbelegungsfähigkeit von 60 Haftplätzen einen Stellenbedarf von insgesamt 82 Stellen vor. Der Stellenbedarf wird dementsprechend sukzessive angepasst.

Mit Stand vom 01.10.2024 sind die Planstellen mit 50,97 Vollzeitäquivalenten besetzt. Das entspricht einer Quote von 70,8 %. 9 Anwärtinnen und Anwärter befinden sich derzeit in der Ausbildung und werden diese voraussichtlich am 31.03.2025 beenden.

Aktuell findet ein Auswahlverfahren zur Nachwuchskräftegewinnung im Abschiebungshaftvollzug mit 7 Bewerberinnen und Bewerbern statt.

Der Abschiebungshaftvollzug ist eingebunden in die zentrale Nachwuchswerbekampagne der Staatskanzlei, die u.a. Plakataktionen, Beschriftung von Dienstfahrzeugen und Fahrzeugen des ÖPNV und gemeinsame Imagefilme

umfasst. Darüber hinaus betreibt das Land einen eigenen Kanal „Moin Karriere“ auf Instagram. Dort ist auch der Abschiebungshaftvollzug mit Auszubildenden der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt vertreten.

Die Auftritte auf Berufsbildungsmessen mit eigenem Messestand stellen einen weiteren Baustein der Nachwuchskräftewerbung für die Abschiebungshafteinrichtung dar und werden von der Justizvollzugsschule in Boostedt mit Unterstützung von Bediensteten der Abschiebungshafteinrichtung parallel zum Messestand des Justizvollzuges durchgeführt.

Da die Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt in unmittelbarer Nähe zur Elbfähre liegt und sich das Einzugsgebiet nicht auf den südwestlichen Teil Schleswig-Holsteins beschränkt, wurde in 2023 erstmalig auch in den Printmedien und regionalen Online-Jobbörsen im entsprechenden Teil Niedersachsens mit Stellenanzeigen um Nachwuchskräfte geworben.

Die Attraktivität der Arbeitsplätze im Abschiebungshaftvollzug entspricht grundsätzlich denen des Justizvollzuges. Dazu zählen u.a. die Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen in Höhe von 70%, das Eingangsamt von A 8 für Beamtinnen und Beamten im Abschiebungshaftvollzug, die Stundenreduzierung im Wechselschichtdienst, ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement und die Möglichkeiten der Personalentwicklung.

Derzeit liegt die Belegungsfähigkeit der Abschiebungshafteinrichtung bei 42 Haftplätzen, die am 23.10.2024 mit insgesamt 22 Untergebrachten belegt waren.

Mit einem Aufwuchs des Personals, der eine Kapazitätserhöhung auf 60 Haftplätze möglich machen würde, kann frühestens zum Ende des Jahres 2026 gerechnet werden.

6. Wie ist der geplante Aufbau einer Onlineberatung durch die vom LDZ finanzierte Präventions- und Beratungsstelle PROvention sowie die geplante Einrichtung einer Opfer- und Betroffenenberatung im Themenfeld Religiös begründeter Extremismus ab dem Jahr 2025 mit der Kürzung des davon betroffenen Haushaltstitels zu vereinbaren?

Antwort:

Die „Mobile Beratung“ sowie die „Ausstiegs- und Distanzierungsberatung“ im Themenfeld „Religiös motivierter Extremismus“ wird durch das Projekt „PROvention“ geleistet. Träger dieses Projektes ist die „Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V.“ (TGS-H). Eine Kürzung der Mittel für „PROvention“ bzw. für den Träger ist aktuell nicht vorgesehen.

7. Aus welchem Haushaltstitel soll die von der Landesregierung geplante Kampagne mit Content Creatoren und Influencern zur „Sensibilisierung für die Mechanismen von Desinformation und die Strukturen und Intentionen, die dahinterstehen“ (S. 22) finanziert werden?

Antwort:

Das Ziel ist, die geplante Kampagne im Rahmen des Projekts „PROvention“ bzw. durch den Träger TGS-H umzusetzen. Hierzu befindet sich das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport in Gesprächen mit den Verantwortlichen.